

Kapitalanlagendeckung ist auch heute wichtig – ein Erfahrungsbericht

Autor des Artikels ist Hannes Reiser, Vice-President Project and Export Finance der ALSTOM Energietechnik GmbH, Frankfurt/Main.

Politische Grenzen werden durchlässiger, die wirtschaftliche Verflechtung nimmt im Rahmen der Globalisierung zu und grenzübergreifende Investitionen sind tägliche Praxis. Trotz dieser Dynamik bleiben Risiken für Investitionen im Ausland bestehen, die nur mit entsprechenden Instrumenten auf breiter Basis abgesichert werden können. Der nachfolgende Beitrag ist ein Beispiel dafür.



Die geschlossene Aktiengesellschaft ALSTOM Sverdlovsker Elektromechanischer Betrieb (kurz: ZAO „ALSTOM SEMS“, Jekaterinburg, Russische Föderation) ist ein mittelständischer Betrieb mit heute etwa 500 Mitarbeitern und einem Umsatz von ca. EUR 13 Mio. Geschäftsinhalt des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Mittelspannungsschaltanlagen und -geräten für die Energieverteilung; die hauptsächlichen Kunden sind Industriebetriebe, Flughäfen, Öl- und Gasindustrie, Krankenhäuser und Energieversorgungsunternehmen.

Das Unternehmen ZAO „ALSTOM SEMS“ wurde am 23.08.1994 als Joint Venture zwischen einer deutschen Tochtergesellschaft des heutigen ALSTOM-Konzerns und der Belegschaft der 1990 privatisierten „TOO SEMS“ gegründet. Das Stammkapital wurde hälftig durch die beiden Aktionäre eingebracht, wobei der deutsche Ak-

tionär Barmittel und der russische Teilhaber (Belegschaft) das Betriebsvermögen zur Verfügung stellte. Die Belegschaft hatte bereits 1990 das Vermögen des staatlichen Unternehmens durch Kauf vom Vermögensministerium des Gebietes Swerdlowsk erworben. Bereits zum Zeitpunkt der Errichtung des Joint Venture ließ die heutige ALSTOM ihre Beteiligungsinvestition in Jekaterinburg durch eine Kapitalanlagendeckung (GKA) des Bundes absichern. Das Joint Venture entwickelte sich positiv; 1998 wurde eine Kapitalerhöhung erforderlich, um die Produktionsanlagen auszuweiten sowie bestehende Büros zu renovieren. Diese Kapitalerhöhung erfolgte ausschließlich durch den deutschen Aktionär, sodass seit diesem Zeitpunkt 98 % des Stammkapitals bei ALSTOM liegen und nur noch 2 % bei den russischen Mitarbeitern der Gesellschaft. Auch diese Kapitalerhöhung wurde durch eine Aufstockung der Kapitalanlagendeckung beim Bund abgesichert.

In der Folgezeit konnte die Geschäftstätigkeit nochmals ausgeweitet werden. Die Vermarktung der in Jekaterinburg nach deutschen Standards und nach der bei ALSTOM einheitlich angewandten Technologie hergestellten Produkte konnte auf das gesamte Gebiet Russlands ausgeweitet werden. Diese positive Entwicklung ließ erkennen, dass das Joint Venture in Kürze profitabel arbeiten würde und Gewinne an die Anteilseigner ausgeschüttet werden könnten.

Am 29.12.2000 erhob die Staatsanwaltschaft des Swerdlowsker Gebietes auf Betreiben einer regionalen Verwaltungsbehörde des Swerdlowsker Gebietes beim Arbitragegericht Klage gegen ZAO „ALSTOM SEMS“. Zielsetzung des angestrengten Verfahrens war, die 1990 durchgeführte Privatisierung von jenem Betriebsvermögen für ungültig zu erklären, das von den russischen Aktionären 1994 in das Joint Venture eingebracht wurde, und damit die Rückgabe dieses Betriebsvermögens in das staatliche Eigentum. Diese Vermögensgegenstände – es handelte sich dabei um sämtliches Vermögen der Fabrik, das 1990 bestand – sind für einen Fabrikationsbetrieb von existenzieller Notwendigkeit. Unter anderem sollten sämtliche Gebäude einschließlich der Fabrikhallen (verbunden damit das der ZAO „ALSTOM SEMS“ zustehende Nutzungsrecht an Grund und Boden), wesentliche Teile der Infrastruktur wie die zur internen Stromversorgung unabdingbare Transformatorstation, das Abwasserleitungssystem und das Telekommunikationssystem sowie der Kernbestand der vorhandenen Maschinen in das Staatsvermögen zurückübertragen werden. Eine Demontage dieser Gegenstände würde zur Schließung der Fabrik führen, auch wenn ALSTOM seit 1994 in nicht geringem Umfang in neue Maschinen und Gebäude investiert hatte, die aber ohne die „alten“ Maschinen und Gebäude keinen funktionsfähigen Fabrikationsablauf sichern könnten.

In der Zeit vom 25.01.2001 bis zum 14.04.2002 kam es zu insgesamt fünf Verhandlungen vor den Gerichten in Jekaterinburg, und der Instanzenzug musste zwei Mal durchschritten werden, wobei anfangs die regionale Verwaltungsbehörde und später ZAO „ALSTOM SEMS“ obsiegte.

Parallel zu der Auseinandersetzung vor den Gerichten versuchten dunkle Elemente, die Rückübertragung der Vermögensgegenstände mit rechtsstaatlich unhaltbaren Mitteln und mit der Strategie der Einschüchterung der lokalen Führungskräfte von ALSTOM durchzusetzen. Mehr-

fache Vollstreckungsversuche glichen Überfällen, in denen Gerichtsvollzieher mit bewaffneten Hilfspersonen in die Fabrik eindrangen und lokales und aus Deutschland entsandtes Personal bedrohten. Der Werkschutz der ZAO „ALSTOM SEMS“ wurde durch externe Bewachungskräfte verstärkt und den leitenden Mitarbeitern Personenschutz gewährt. Diese Überfälle blieben nur deshalb erfolglos, weil Belegschaft und Führungskräfte sich gemeinsam den Angriffen entgegenstellten und die Herausgabe der Vermögensgegenstände verweigerten und der von ALSTOM beauftragte, ständig anwesende Moskauer Rechtsanwalt den Vollstreckungsversuchen durch die Beantragung einstweiliger Verfügungen immer wieder entgegenzutreten konnte.

PwC wurde unmittelbar nach Zustellung der Klage bei ZAO „ALSTOM SEMS“ über die sich hier abzeichnende Entwicklung und die damit verbundenen Risiken informiert, die letztlich in einem Schadensfall der faktischen Enteignung zu enden drohte. Kontinuierlich erfolgte eine enge Abstimmung zwischen ALSTOM, PwC, den zuständigen deutschen Ministerien, der Deutschen Botschaft Moskau sowie geeigneten staatlichen russischen Stellen, um die politische Unterstützung in dieser Auseinandersetzung sicherzustellen.

Es wird von allen, die mit den Gegebenheiten in Russland vertraut sind, einhellig darauf hingewiesen, dass das durch die Klägerseite in Jekaterinburg gezeigte Vorgehen exemplarischen Charakter hat, das im Erfolgsfall auf das gesamte Staatsgebiet von Russland übergreifen könnte. Die Repräsentanten der Föderationsbehörden haben mehr oder weniger offen für ALSTOM SEMS Partei bezogen; dennoch haben sie die Befürchtung geäußert, dass diese Klage und das daraus resultierende Verfahren im Erfolgsfall dem Ansehen Russlands erheblichen Schaden zufügen würde. Wenn auch bemerkenswerte politische Unterstützung der Zentralregierung festzustellen war, musste man doch eingestehen, dass der Einfluss Moskaus

nicht ausreichte, um die in dieser Sache nicht weisungsgebundene regionale Verwaltungsbehörde in Jekaterinburg zur Beendigung des Verfahrens zu bewegen.

Vor diesem Hintergrund entwickelte die Angelegenheit eine gesamtwirtschaftliche politische Brisanz: Könnte die faktische Enteignung von ALSTOM verhindert werden, würde dies eine Signalwirkung für andere deutsch-russische Gemeinschaftsprojekte und sicherlich auch politische Auswirkungen in Jekaterinburg haben und das Investitionsklima zwischen den beiden Staaten stabilisieren. Setzte sich die regionale Verwaltungsbehörde des Gebietes Swerdlowsk mit ihrem Vorhaben durch, würde nicht nur der konkrete Schadensfall eintreten und die bestehende Deckung in Anspruch genommen werden müssen, andere Deckungsfälle würden nach ähnlichem Ablauf inszeniert. Insoweit war es von großer Bedeutung, den kriminellen Angriffen mit allen gebotenen Mitteln entgegenzutreten. ALSTOM hat keine Kosten gescheut und alle nach der Rechtsordnung Russlands möglichen Mittel ausgeschöpft, um sich gegen die zur Enteignung führenden Maßnahmen zu verteidigen.

In seiner Entscheidung vom 16.04.2002 hat das Gericht in Jekaterinburg in dritter Instanz endgültig den Antrag der regionalen Verwaltungsbehörde des Gebietes Swerdlowsk auf Rückübertragung des 1990 privatisierten Vermögens abgelehnt.